

Bundessozialgericht

- 5 RKn 38/73 -

Verkündet am
27. Juni 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und B o n g a r d t für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist in Streit, ob der Kläger nach Vollendung des 50. Lebensjahres Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichs-knappschaftsgesetzes (RKG) für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 30. September 1972 hat.

Der am 22. Oktober 1919 geborene Kläger, gelernter Grubenelektriker, war von 1951 bis Juni 1955 als Elektrosteiger, von Juli 1955 bis Februar 1967 als Erster Elektrosteiger und von März 1967 bis September 1972 wiederum als Elektrosteiger beschäftigt und knapp-schaftlich versichert. Seitdem ist er nicht mehr be-rufstätig. Ab 1. Oktober 1972 erhält er von der Be-klagten - auf Grund eines im gegenwärtigen Streit-verfahren abgegebenen Teilanerkennnisses - die Berg-mannsrente (Ausführungsbescheid der Beklagten vom 13. November 1973).

Den bereits im Juli 1969 gestellten Antrag des Klägers auf Bergmannsrente lehnte die Beklagte im Bescheid vom 22. Dezember 1969, bestätigt durch Widerspruchs-bescheid vom 6. April 1970, mit der Begründung ab, daß der Kläger 1967 den Wechsel von der Tätigkeit des Ersten Elektrosteigers zum Elektrosteiger nicht aus gesundheitlichen, sondern aus betrieblichen Grün-den vollzogen habe; sein Hauptberuf sei daher der des Elektrosteigers, den er aber gegenwärtig noch ausübe.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger in zweiter Instanz Erfolg. Durch die angefochtene Ent-scheidung vom 26. April 1963 hat das Landessozialge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

richt (LSG) das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. November 1969 Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zu gewähren. In der Begründung heißt es: Hauptberuf des Klägers, der die im Gesetz geforderte Wartezeit erfüllt habe, sei die von 1955 bis 1967 verrichtete Tätigkeit als Erster Elektrosteiger. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe sich der Kläger von diesem Beruf nicht freiwillig gelöst, sondern ihn - auch - aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Die Tätigkeit des Ersten Elektrostegers sei der Hauerarbeit gleichgestellt. Die tarifvertragliche Gehaltsdifferenz zwischen der Tätigkeit des Ersten Elektrostegers und des Elektrostegers betrage seit 1. Januar 1969 ständig erheblich mehr als 10 v.H., so daß der Kläger seit Vollendung des 50. Lebensjahres keine wirtschaftlich gleichwertige Arbeit mehr ausgeübt habe.

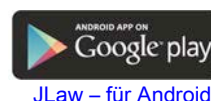
Das LSG hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, und die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Tätigkeit des Ersten Elektrostegers unter Tage aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, beruhe auf mangelnder Sachaufklärung (Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Außerdem habe das LSG den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) verletzt. Da der Kläger am 1. März 1967 - Zeitpunkt des Wechsels der Tätigkeit - und dem Jahr zuvor nicht arbeitsunfähig gewesen sei, hätte das LSG zu den von ihm gezogenen Schlüssen allenfalls dann kommen können, wenn der Kläger zu dieser Zeit wegen seines angeblichen Magenleidens zumindest ärztlich behandelt worden wäre. In dieser Richtung habe das LSG nichts ermittelt. Die schriftlichen Mitteilungen des Hausarztes Dr. L vom 24. April 1970 und 23. August 1971 seien keine be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

weiserheblichen Zeugenaussagen, da sie entgegen § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung (ZPO) iVm § 118 Abs. 1 SGG nicht unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit abgegeben worden seien. Das Vordergericht hätte daher Dr. L als sachverständigen Zeugen gemäß §§ 414 ZPO, 117 SGG vor dem vollständig besetzten Senat vernehmen müssen. Wenn sich nicht zweifelsfrei feststellen lasse, daß der Kläger die Arbeit des Ersten Elektrosteigers aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen, müsse dies nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast zur Ablehnung des Rentenanspruches führen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des SG Gelsenkirchen vom
24. März 1972 zurückzuweisen,
hilfsweise, das angefochtene Urteil
mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufzuheben und den Rechts-
streit zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Beklagte überschätze die Tragweite des § 117 SGG. Die umfangreiche schriftliche Auskunft des Dr. L habe genügt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG erhält Bergmannsrente der Versicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt hat. Unter den Beteiligten ist streitig, ob die bis 1967 verrichtete Tätigkeit des Klägers als Erster Elektrosteiger oder die - auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis September 1972 ausgeübte - Tätigkeit als Elektrosteiger dessen "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" ist.

Durch die (Änderungs-) Kündigung des Arbeitgebers im Jahre 1967 hat der Kläger zunächst nur seinen Arbeitsplatz, nicht aber den bis dahin ausgeübten Beruf (Hauptberuf) eines Ersten Elektrosteigers verloren. Freilich hat der Kläger dadurch, daß er die ihm im Zuge der Änderungskündigung angebotene, geringer entlohnte Arbeitsstelle des Elektrosteigers angenommen hat, seinen bisherigen Beruf tatsächlich aufgegeben. Zu entscheiden ist mithin, ob sich der Kläger hierdurch im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z.B. BSGE 2, 183; 15, 213, 214 = SozR Nr. 16 zu § 35 RKG aF) von diesem Beruf im Rechtssinne gelöst hat. Das ist zu verneinen.

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß es keine Lösung von der bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit darstellt, wenn sich der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen einer anderen Berufstätigkeit zugewandt hat, weil für die durch gesundheitliche Gründe verursachte Berufsaufgabe



- 6 -

die Knappschaftsversicherung einzustehen hat. Im vorliegenden Fall haben nach den Feststellungen des LSG betriebliche und gesundheitliche Gründe zu der Aufgabe des bisherigen Hauptberufs des Ersten Elektrosteigers geführt. Zwar ist die Kündigung erfolgt, weil die Zahl der Ersten Elektrosteiger aus betrieblichen Gründen verkleinert werden mußte. Doch ist die Auswahl der zu kündigenden Ersten Vermessungssteiger unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß gesundheitlich nicht mehr voll einsatzfähigen Arbeitnehmern gekündigt werden sollte, wobei dem Kläger aus sozialen Gründen die Weiterbeschäftigung als Elektrosteiger angeboten wurde. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß in Fällen dieser Art die bisher verrichtete Tätigkeit weiterhin als Hauptberuf des Versicherten anzusehen ist, wenn die gesundheitlichen Umstände den Berufswchsel wesentlich mitverursacht haben. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gilt nämlich dort, wo es um den ursächlichen Zusammenhang eines Erfolges mit einem bestimmten Ereignis geht, derselbe rechtliche Kausalbegriff wie in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung (BSG in SozR Nrn. 5 und 15 zu § 1263 a der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF; BSG 10, 173, 174; 16, 26, 29).

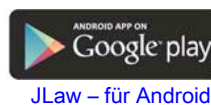
Ausgehend hiervon hat das LSG festgestellt, daß gesundheitliche Gründe neben den betrieblichen Gründen wesentlich daran beteiligt waren, daß der Kläger im März 1967 die Tätigkeit des Ersten Elektrosteigers aufgegeben und die geringer entlohnte Arbeit eines Elektrosteigers aufgenommen hat.

Nun hat zwar die Beklagte in bezug auf die entsprechenden Feststellungen des LSG Verfahrensrügen erhoben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Ihnen braucht der Senat jedoch nicht näher nachzugehen. Denn die Beklagte selbst hat eingeräumt, daß es sich beim Kläger "offenbar um einen Magenkranken" handele, greift also insoweit die Feststellungen des LSG nicht an. War aber der Kläger in seiner Gesundheit bereits deutlich angeschlagen, so mußten diesem seine Aussichten, nach Kündigung seiner Arbeitsstelle in abschbarer Zeit wieder einen Arbeitsplatz als Erster Elektrosteiger zu erhalten, als wesentlich gemindert erscheinen. Es kann vor allem nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger zur Zeit der Änderungskündigung bereits im 48. Lebensjahr stand und die wirtschaftliche Lage im Jahre 1967 im allgemeinen und im besonderen im Bereich des Bergbaus ungünstig war. Der gesundheitlich angeschlagene Kläger konnte insgesamt nicht erwarten, daß Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle als Erster Elektrosteiger erfolgreich sein würden. Der Entschluß des Klägers, sich einer geringer entlohnerten Tätigkeit zuzuwenden, war daher von begründeten gesundheitlichen Überlegungen entscheidend mitgeprägt, so daß schon allein hieraus die Annahme des LSG gerechtfertigt ist, daß gesundheitliche Gründe die Aufgabe der Tätigkeit eines Ersten Elektrosteigers wesentlich mitverursacht haben. Eine Lösung im Rechtsinn von der knappschaftlichen Tätigkeit des Ersten Elektrosteigers liegt daher nicht vor.

Letztlich kann ein solches Verfahren trotz Aufnahme einer niedriger entlohnerten Arbeit im Ergebnis nicht anders behandelt werden als ein Erster Elektrosteiger, der durch Kündigung des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz verloren und trotz Bemühens keinen entsprechenden neuen Arbeitsplatz gefunden hat. Der Versicherte, der eine drohende Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer dem bisherigen Hauptberuf nicht gleichwertigen Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

vermeidet, kann nicht schlechter gestellt werden als der arbeitslose Versicherte, der auf Wiedereinstellung in eine Arbeitsstelle seiner bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit beharrt.

Da die Voraussetzungen des Anspruches auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG somit erfüllt sind, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zugleich war gemäß § 193 SGG zu entscheiden, daß die Beklagte dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

